2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Bad Hindelang

Der Markt Bad Hindelang erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Änderungsbestimmungen

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Bad Hindelang vom 24.11.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.07.2023 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt mit Buchst. m) ergänzt:

1) Für die Dauer der Inanspruchnahme von Grabstellen (Nutzungsrecht) bis zum Ablauf der Ruhefrist sind folgende Grabnutzungsgebühren zu entrichten:

	Bezeichnung	Betrag in €
m)	Urnengemeinschaftsgrab (Ruhefrist 10 Jahre)	690,00

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt mit Buchst. g) ergänzt:

1) Die Gebühr für die Grabherstellung beträgt:

	Bezeichnung	Betrag in €
g)	Urnengemeinschaftsgrab	210,00

§ 5 wird wie folgt mit Nr. 8. ergänzt:

	Bezeichnung	Betrag in €
8.	Messingtafel für Urnengemeinschaftsgrab	24,00

§ 2
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Bad Hindelang vom 24.11.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.07.2023 tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Bad Hindelang, 25.09.2023

MARKT BAD HINDELANG BAYERN

Dr. Sabine Rödel
Erste Bürgermeisterin